



Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale

27.09.2009  
311

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 06 66, 53135 Bonn

Bearbeitung: Hermann Kullmann

B. V. De Meteor  
Postbus 2

Telefon: (089) 54 856-561

Telefax: (089) 54 856-599

NL-6990 AA Rheden

e-Mail: [KullmannH@eba.bund.de](mailto:KullmannH@eba.bund.de)  
[Ref21@eba.bund.de](mailto:Ref21@eba.bund.de)

Internet: [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)

Datum: 21.09.2009

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer 325 29 88

21.61 izbo/009-2101#022-(507/09-ZZB)

Betreff: Antrag auf Zulassung zur Betriebserprobung von Spannbetonenschwellen B70 W60 und B70 W54 im Spannbett, Länge 2,6 m und 2,4 m, die im Werk Rheden (Holland) hergestellt werden.

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.04.09 – Hr. Jr. E. de Groot-  
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. a. Antrag, mit dem Sie die Zulassung zur Betriebserprobung für die Spannbetonenschwelle B70 W60 und B70 W54 im Spannbett, Länge 2,6 m und 2,4 m beantragen, ergeht folgender

**Bescheid:**

I. Ich erteile die Zulassung zur Betriebserprobung für die Spannbetonenschwelle B70 W60 und B70 W54 im Spannbett, Länge 2,6 m und 2,4 m, zur Verwendung in Schottergleisen.

Die Zulassung zur Betriebserprobung ist befristet bis zum Ablauf des 30. September 2014.  
Dieser Bescheid besteht aus 5 Seiten.

II. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen und Zeichnungen zu Grunde:

Hausanschrift:  
Heilermannstraße 6, 53175 Bonn  
Tel.-Nr. +49 (02 28) 98 26-0  
Fax-Nr. +49 (02 28) 98 26-1 99

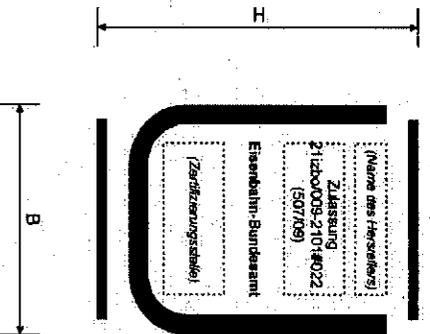
Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwährende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

1. Statische Berechnung der Spannbetonschwelle B70-W 54 und B70-W-2,4 54 mit Drahtvorspannung für die DB AG vom 21.11.08 durch Dr.-Ing. Sebastian Plica, DPL-Projekt Nr. S8-02 „Standisicherheitsnachweis“, Dr. Plica Ingenieure, München;
  2. Prüfbericht Nr. M 1269 vom 14.04.09 der RWTH Aachen, Institut für Bauforschung, „Materialuntersuchungen an Gleisschwellen“ gemäß DIN EN 13230-1:2003-03 und DIN EN 13230-2:2003-03 unter Berücksichtigung der Genehmigungsprüfungen nach den Angaben in DBS 918 143, Ausgabe Juli 2008;
  3. Gutachten Nr. B 3121 vom 17.02.09 durch Prof. Dr.-Ing. W. Brameshuber, Brameshuber + Uebachs Ingenieure GmbH, „Beurteilung der Ergebnisse von Materialprüfungen an Gleisschwellen“;
  4. Schreiben vom 25.06.09 der RWTH Aachen, „Beschreibungen der Biegeprüfungen an Gleisschwellen der Firma Meteor“;
  5. Zeichnungen der Fa. B.V. De Meteor mit der Plan-Nr.:
    - 42702660 B70 -log 60.15.0010- „Betonschwelle B70 W-2,6-60 Kopfende geschnitten“ vom 24.06.2009;
    - 42702460 B70 -log 60.15.0011- „Betonschwelle B70 W-2,4-60 Kopfende geschnitten“ vom 24.06.2009;
    - 42702654 B70 -log 54.15.0010- „Betonschwelle B70 W-2,6-54 Kopfende geschnitten“ vom 24.06.2009;
    - 42702454 B70 -log 54.15.0011- „Betonschwelle B70 W-2,4-54 Kopfende geschnitten“ vom 24.06.2009;
    - 42700000 -log 90.0050- „Betonschwelle B70 W-2,4,2,6 – 54, 60 Bewehrungsplan“ vom 24.06.2009;
- III. Die Zulassung zur Betriebserprobung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
1. Bauliche oder sicherheitsrelevante Veränderungen an der Spannbetonschwelle B70 W60 und B70 W54 im Spannbett, Länge 2,6 m und 2,4 m, sind dem Eisenbahn-Bundesamt unmittelbar mitzuteilen.
  2. Für die Fertigung der Spannbetonschwellen gelten die DIN EN 13230 und der Deutsche Bahn Standard (DBS) 918 143 in der jeweils gültigen Ausgabe.
  3. Die Kennzeichnung der Spannbetonschwellen ist in Absprache mit dem Auftraggeber gemäß Regelzeichnung DB AG log 15.9000 auszuführen.
  4. Die Schwellen sind mit zugelassenen Schienenbefestigungsteilen gemäß Regelzeichnungen der DB AG zu liefern und vorzumontieren. Die Schwellenschrauben sind bis ca. 10 mm bis 15 mm unter der Unterlegscheibe in ein von der DB AG zugelassenes Korrosionsschutzmittel zu tauchen und anschließend in die Dübel einzudrehen.
  5. Die Spannbetonschwelle B70 W60 und B70 W54 im Spannbett, Länge 2,6 m und 2,4 m, muss einer laufenden Güteüberwachung nach DIN 18 200 unterzogen werden. Die Eigenüberwachungsprüfungen dürfen in eigenen Labors und Prüfständen durchgeführt werden. Die Fremdüberwachung ist von einem anerkannten Prüflabor oder der Deutsche

Bahn, Qualitätssicherung (VQB 21), Köthener Straße 2-3, 10963 Berlin, durchzuführen. Die Anforderungen sowie Art, Umfang und Häufigkeit der im Rahmen von Eigen- und Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen sind in den maßgebenden Normen festgelegt.

- Die Bestätigung der Übereinstimmung der Spannbetonschwelle B70 W60 und B70 W54 im Spannbett, Länge 2,6 m und 2,4 m, mit den Bestimmungen dieser Zulassung muss in einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Übereinstimmungsnachweis) auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung erfolgen. Die Prüfungen der RWTH Aachen, Bericht Nr. M1269 in Verbindung mit der gutachtlichen Stellungnahme von Prof. Dr.-Ing. W. Brameshuber, Bericht Nr. B3121, werden als Erstprüfung anerkannt. Die Bestätigung der Übereinstimmung muss nach folgendem Muster erfolgen:



Abmessungsverhältnis (Außenmaß):

B:H = 0,75 ( $\geq 4,5\text{cm} : 6,0\text{cm}$ )

- Das oben dargestellte Übereinstimmungszeichen ist auf den Spannbetonsschwellen oder, wenn dies nicht möglich, auf dem Lieferschein anzubringen.
- Für die Rückstromführung, Bahnerdung und den Potentialausgleich sind die Bestimmungen der Geschäftsbereichsrichtlinie 997.02 der DB AG maßgebend. Die Vorgaben in den Normen, insbesondere die der DIN EN 50122-1, müssen eingehalten werden.
  - Die Bauvorhaben für die Betriebserprobung sind in der Bauphase fachlich zu begleiten und während der Betriebserprobung im Rahmen der Regelinspektion besonders zu überwachen. Die visuellen Kontrollen haben sich insbesondere auf die Rissfreiheit der Spannbetonschwelle und auf eventuelle Verschleißerscheinungen zu konzentrieren. Die Ergebnisse der Prüfungen und Kontrollen sowie die im Überwachungszeitraum erfolgten Oberbauarbeiten sind zu dokumentieren und in einem „Begleitheft zur Betriebserprobung“ zu sammeln. Ort und Beginn der Betriebserprobung sind dem EBA, Ref 21, schriftlich bekannt zu geben.

#### IV. Hinweis:

- Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

2. Eine Verlängerung der befristeten Zulassung bzw. eine (allgemeine) Bauartzulassung ist bei der Zulassungsstelle mindestens 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer mit den einschlägigen Unterlagen und dem Ergebnis der Betriebserprobung zu beantragen.  
Für die Antragsbearbeitung der (allgemeinen) Bauartzulassung sind dann folgende, über die Zulassung zur Betriebserprobung hinausreichende Unterlagen einzureichen:
  - a. Darstellung von evtl. Änderungen zwischen der Zulassung zur Betriebserprobung und dem Antrag zur (allgemeinen) Zulassung;
  - b. Zusammenstellung der bisherigen Ergebnisse aus der Betriebserprobung mit einer abschließenden technischen Wertung und Einschätzung hinsichtlich der Betriebsfähigkeit und Sicherheit durch den Fachdienst des Betreibers der Bahn, DB AG, DB Systemtechnik;
3. Die für die Infrastruktur zuständige Betreiberbahn regelt in eigener Zuständigkeit welche Schwellen im Gleis verwendet werden. Bei der Zulassung durch das EBA stehen vor allem sicherheitstechnische Aspekte im Vordergrund. Der Anwender kann evtl. zusätzliche, nicht zulassungsrelevante Kriterien vor dem Einsatz im Betriebsgleis fordern. Es wird deshalb empfohlen, sich frühzeitig mit den zuständigen Stellen der Betreiberbahn in Verbindung zu setzen und unabhängig von der öffentlich/rechtlichen Zulassung eine Anwendererklärung mit Festlegung der Ausführungsbestimmungen einzuholen.
4. Für Einsätze im Bereich des Transzeuropäischen Eisenbahnnetzes (TEN) wird auf die Notwendigkeit einer Prüfung durch eine Benannte Stelle hingewiesen.

#### V. Vorbehalt:

Die Zulassung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn ihren Nebenbestimmungen nicht entsprochen wird. Die Zulassung wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich die Spannbetonschwelle B70 W60 und B70 W54 im Spannbett, Länge 2,6 m und 2,4 m, nicht bewährt, insbesondere dann, wenn im Gleis vermehrt Schäden auftreten, die auf die Spannbetonschwelle zurückzuführen sind oder wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.

#### VI. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### Begründung:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), jeweils in der aktuellen Fassung, zuständig für Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes

Die Zulassung zur Betriebserprobung konnte erteilt werden, weil

- der vorliegende statische Nachweis, DP1-Projekt Nr. S8-02, von Dr.-Ing. Sebastian Plica ergeben hat, dass die Bemessungsmomente abgedeckt sind,
  - die Zulassungsprüfung bei der RWTH Aachen, Institut für Bauforschung, Bericht Nr. M 1269 in Verbindung mit der gutachtlichen Stellungnahme zur Beurteilung der Prüfergebnisse von Prof. Dr.-Ing. W. Brameschuber, Bericht Nr. B 3121, ergeben haben, dass alle Prüfschwellen unter statischer und dynamischer Kraffteinwirkung die Anforderungen der Zulassungsprüfung nach DIN EN 13230 und DBS 918 143 sicher erfüllen,
  - bei sachgerechter Ausführung der Arbeiten mit Qualitätsbaustoffen und qualifizierter Qualitätsüberwachung keine technischen und sicherheitsrelevanten Bedenken bestehen.
- Die Anordnung der Nebenbestimmungen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs erforderlich.

Für die Antragsbearbeitung werden Kosten gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 (BEW/G) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV), in der aktuellen Fassung, erhoben.

Der Kostenbescheid ergeht mit gesonderter Post.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstr. 6, 53175 Bonn einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs bei einer Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes innerhalb des o. g. Zeitraums gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Schollmeier



beglaubigt: *U. Prüss, Ange*